ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXIV.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt . . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post . . . . 5 „
Mit Uebersendung ins Haus . . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца . 12 „

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXIV. Jahrgang.

№ 74. Середа 30. Іюня. — Mittwoch 30. Juni 1876.

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Г. И. д. Лифляндскаго Губернатора 11. Іюня с. г. ассесоръ Рижскаго Ландгерихта Викторъ фонъ Раутенфельдъ согласно его прошенію уволенъ отъ должности и на мѣсто его утвержденъ дѣйствительный студентъ правовѣдѣнія баронъ Гаральдъ Лаудонъ ассесоромъ Рижскаго Ландгерихта. № 3366.

Von dem stellv. Livl. Herrn Gouverneur ist am 11. Juni c. der Rigasche Landgerichts-Assessor Victor von Rautenfeld seiner Bitte gemäß des Amtes entlassen und an seiner Stelle der graduirte Student der Rechtswissenschaft Harald Baron Laudon als Assessor des Rigaschen Landgerichts bestätigt worden. Nr. 3366.

Г. И. д. Лифляндскаго Губернатора 9. Іюня с. г. утверждены: Надворный Совѣтникъ Александръ фонъ Поль Эзельскимъ уѣзднымъ судьею; отставной гвардіи поручикъ баронъ Теодоръ Буксгевденъ первымъ, баронъ Ернстъ Буксгевденъ вторымъ ассесоромъ и В. фонъ Адеркасъ секретаремъ Эзельскаго уѣзднаго крестьянскаго суда. № 3374.

Von dem stellv. Livl. Herrn Gouverneur sind am 9. Juni c. bestätigt worden: der Hofrath Alexander von Poll als Oeselscher Kreisrichter, der dim. Garde-Lieutenant Theodor Baron Buxhöwden als I. Assessor, Baron Ernst Buxhöwden als II. Assessor und W. von Aderkas als Secretair des Oeselschen Kreisgerichts. Nr. 3374.

Журнальнымъ постановленіемъ Лифл. Губ. Правленія отъ 9. Іюня с. г. за № 461 Надворный Совѣтникъ Эдуардъ баронъ Зассъ утвержденъ свѣтскимъ засѣдателемъ Эзельскаго главнаго церковнаго попечительства. № 3382.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouv.-Regierung vom 9. Juni c. Nr. 461 ist der Hofrath Eduard Baron Saß als weltlicher Beisitzer des Oeselschen Oberkirchenvorsteheramtes bestätigt worden. Nr. 3382.

Лифляндское Губернское Управленіе журналомъ отъ 18. Іюня 1876 г. постановило, опубликовать нижеслѣдующія правила для скотобоенъ и продажи мяса въ Дуббельнѣ и смежныхъ купальныхъ мѣстахъ.

§ 1. Производить убой скота дозволено только въ цѣлесообразныхъ строеніяхъ, расположенныхъ отдѣльно отъ мясныхъ лавокъ, въ надлежащемъ отъ сосѣднихъ жилыхъ домовъ разстояніи.

§ 2. Для собиранія жидкихъ и твердыхъ отбросковъ слѣдуетъ имѣть ямы, изъ коихъ содержимое должно быть отвозимо въ жаркое время ежедневно въ назначенное полицейскимъ управленіемъ мѣсто и въ случаѣ надобности подлежитъ дезинфекціи.

§ 3. Въ устраненіе всякаго зловонія и нечистоты скотобойни должны быть возможно чаще усыпаны деревянною золою или известью.

§ 4. Запрещается держать предназначенныхъ на убой животныхъ подъ открытымъ небомъ; таковыхъ слѣдуетъ помѣщать въ сараяхъ.

§ 5. Мясныя лавки должны быть достаточно просторны, стѣны выстланы чистымъ холстомъ, мясо же развѣшено съ оставленіемъ промежутка между оными не менѣе какъ въ 3 дюйма.

§ 6. Запрещается развѣшивать мясо на наружныхъ стѣнахъ мясныхъ лавокъ.

§ 7. Мясныя лавки непремѣнно должны быть снабжены хорошими ледниками.

§ 8. Помѣщенія, всѣ снаряды, столы, колоды, вѣсы и гири, а равно и одежда на мясоторговцахъ постоянно должны быть безукоризненно опрятны.

§ 9. Всѣ мясные товары, предназначенные на продажу, должны быть хорошаго, не испорченнаго качества.

§ 10. Запрещается надувать мясо, равно и подкладывать, чтобы придать мясу лучшій видъ, подъ почки посторонніе предметы.

§ 11. Торговцы не въ правѣ перевозить мясо въ мясныя лавки и изъ оныхъ иначе, какъ въ закрытыхъ сундукахъ или по крайней мѣрѣ накрывъ оное чистымъ покрываломъ.

§ 12. Развозка мяса допускается только въ утреннее время.

Виновные въ нарушеніи вышеизложенныхъ правилъ подвергаются взысканіямъ по уложенію о наказаніяхъ налагаемыхъ мировыми судьями, согласно ст. 29, 110, 114, 115, 116 и 173. № 1251.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung hat mittelst Journals vom 18. Juni 1876 verfügt, die nachfolgenden Regeln für die Schlächtereien und den Fleischhandel in Dubbeln und den anliegenden Badeorten zu veröffentlichen.

§ 1. Die Schlächterei darf nur in zweckentsprechenden Baulichkeiten, getrennt von den Scharren und Fleischbuden, und in gehöriger Entfernung von benachbarten Wohnhäusern betrieben werden.

§ 2. Zur Aufnahme der flüssigen und festen Abfälle beim Schlachten müssen Gruben vorhanden sein, deren Inhalt, während der heißen Jahreszeit, täglich nach einem von der Polizei-Verwaltung zu bestimmenden Ort abzuführen und wenn erforderlich zu desinficiren sind.

§ 3. Zur Vermeidung übler Ausdünstungen und der Unsauberkeit müssen die Schlächtereien häufiger mit Holzasche oder ein wenig Kalk ausgestreut werden.

§ 4. Die Schlachtthiere dürfen nicht unter freiem Himmel gehalten werden, sondern in Scheunen untergebracht sein.

§ 5. Die Scharren und Fleischbuden müssen hinlänglich geräumig, die Wände, an denen das Fleisch hängen soll — und zwar in einem Abstande von mindestens 3 Zoll — mit sauberer Leinwand bekleidet sein.

§ 6. An den äußern Wänden der Scharren und Buden darf kein Fleisch ausgehängt werden.

§ 7. Die Scharren und Fleischbuden müssen unbedingt mit guten Eiskellern versehen sein.

§ 8. Die Locale, sämmtliche Geräthschaften Tische, Klötze, Waagen und Gewichte, so wie die Kleidung der Fleischhändler, müssen stets in tadelloser Reinheit erhalten sein.

§ 9. Alle zum Verkauf kommenden Fleischwaaren müssen sich in gutem und unverdorbenem Zustande befinden.

§ 10. Es ist verboten das Fleisch aufzublasen, so wie durch Unterlegen fremder Gegenstände unter die Nieren, — sogenanntes Nierenstopfen, — demselben ein besseres Aussehen geben zu wollen.

§ 11. Nach und aus den Scharren darf das Fleisch von den Fleischhändlern nicht anders als in geschlossenen Behältern, oder wenigstens mit reinen Tüchern bedeckt, geführt werden.

§ 12. Das Herumfahren mit Fleisch ist nur in den Frühstunden des Tages gestattet.

Für die Verletzung der vorstehenden Regeln werden die Contravenienten den Strafbestimmungen des Friedensrichter-Reglements Art. 29, 110, 114, 115, 116 und 173 unterzogen werden. Nr. 1251.

Da nach Anzeige des Innungsmatrosen Nicolai Meyberg ihm das am 9. April 1875 Nr. 19 ertheilte Innungsbillet abhanden gekommen ist, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden des Livländischen Gouvernements vom Vorstande der Rigaschen Matrosen-Innung hiermit ersucht, das qu. Billet im Auffindungsfalle diesem Vorstande zuzusenden, mit den etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 1874. 3
Riga, den 16. Juni 1876.

In Anlaß dessen, daß der unter polizeiliche Aufsicht gestellte, mittelst Zwangspasses nach Majorenhof von dem Rigaschen Ordnungsgericht entlassene Bauskesche Okladist Pawel Michailow Klimentjew sich bis hierzu weder bei der Dubbelnschen Polizei gemeldet hat, noch überhaupt hat ermittelt werden können, werden sämmtliche Polizei-Behörden desmittelst aufgefordert, denselben im Ermittelungsfalle dem Rigaschen Ordnungsgerichte arrestlich zuzufertigen. Nr. 7779. 2
Riga-Ordnungsgericht, den 18. Juni 1876.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Alexander von Zöckell auf das im Wendenschen Kreise und Palzmarschen Kirchspiele belegene Gut Rausenhof um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern. Nr. 1463. 3
Riga, den 22. Juni 1876.

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden werden vom Walkschen Ordnungsgerichte ergebenst ersucht, den zur Stadt Pernau verzeichneten Tischlergesellen Theodor Reinson, welcher zuletzt im Jahre 1872 einen Paß erhalten, im Betretungsfalle zu arretiren und denselben, als in Untersuchungssachen pcto. auf dem Hofe Luhde-Großhof von ihm und mehrern andern Complicen begangener Excesse zu vernehmen, unter Wache diesem Ordnungsgerichte zuzusenden. Nr. 3562. 3
Walk-Ordnungsgericht, den 22. Juni 1876.

Sämmtliche Land- und Stadtpolizeibehörden werden vom Walkschen Ordnungsgerichte ergebenst ersucht, den zur Metzküllschen Bauerlandgemeinde verzeichneten 28—29-jährigen frühern Arrendator von Wittkop Johann Behrsing, welcher 2 Arschin 5⁴/₈ Werschok lang ist und blondes Haar hat, als der Begehung mehrerer Diebstähle dringend ver-

dächtig, im Betretungsfalle arretiren und unter Wache diesem Ordnungsgerichte zusenden zu wollen.

Walk-Ordnungsgericht, am 19. Juni 1876.
Nr. 3532. 2

Прокламы. Proclama.

Demnach von einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga, ein Proclama ad concursum creditorum et ad convocandos debitores des Technikers Julius Schumann nachgegeben worden, als werden von der 1. Section des Rigaschen Landvogtei-Gerichts Alle und Jede, welche an den obgenannten Cridar irgend welche Anforderungen formiren zu können vermeinen sollten, demselben Zahlungen zu leisten haben oder aber sich im Besitze von dem Gemeinschuldner gehörigen Vermögensobjecten befinden sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall geltenden Strafbestimmungen angewiesen, mit solchen ihren Ansprüchen resp. Zahlungsverpflichtungen unter Beibringung gehöriger Belege binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 1. December 1876 und beziehungsweise während der darnach von 8 zu 8 Tagen anzuberaumenden drei Allegationstermine, mithin spätestens bis zum 29. December 1876 bei dieser Behörde entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben bei der Verwarnung, daß widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren aber nach den Gesetzen werde verfahren werden. Nr. 938. 1

So geschehen Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 1. Juni 1876.

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga der Erlaß eines Proclams ad concursum creditorum et ad convocandos debitores des Schuhmachermeisters Johann Georg Porsch nachgegeben worden, werden von dem hiesigen Vogteigerichte Alle und Jede, die an den Schuhmachermeister Johann George Porsch irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen, angewiesen, mit solchen Ansprüchen, resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen sechs Monaten a dato, resp. bis zum Ablaufe der alsdann anzuberaumenden Allegations-Termine, bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, sich zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß widrigenfalls nach Ablauf dieser Präclusivfrist die resp. Creditoren mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 16. Juni 1876. Nr. 662. 2

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga der Erlaß eines Proclams ad concursum creditorum et ad convocandos debitores des ehemaligen Rendanten, Kaufmanns Carl Alexander Eck resp. dessen Handlung: Eck u. Co. nachgegeben worden, werden von dem hiesigen Vogteigerichte Alle und Jede, die an den ehemaligen Rendanten, Kaufmann Carl Alexander Eck resp. dessen Handlung: Eck u. Co. irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit solchen Ansprüchen resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen sechs Monaten a dato, resp. bis zum Ablaufe der alsdann anzuberaumenden Allegationstermine, bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß widrigenfalls nach Ablauf dieser Präclusivfrist die resp. Creditoren mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 16. Juni 1876. Nr. 658. 2

Da bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät um Mortification nachstehender Scheine, nämlich:

I. des Zinsbogens mit Coupons pro October-Termin 1866 und fernere Termine, sowie Talon zum Empfange eines neuen Zinsbogens zu dem Livl. Pfandbriefe sub Nr. gen. 3456 sp. 31., Kroppenhof, groß 100 Rbl. S.;

II. des Zinsbogens mit Coupons pro October-Termin 1876 und fernere Termine, sowie Talon zum Empfange eines neuen Zinsbogens zu dem Livl. Pfandbriefe sub Nr. gen. 8805 sp. 36, Karstemois, groß 100 Rbl. S.,

gebeten worden ist, so werden auf Grund des Patents der Livl. Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 Nr. 7 und der Livl. Gouvernements-Verwaltung vom 22. Juni 1870 sub Nr. 47 von der Oberdirection der Livl. adligen Güter-Creditsocietät alle diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorangeführten Zinsbogen und Coupons, sowie Talons rechtliche Einwendungen formiren zu können glauben, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Jahren a dato, d. h. spätestens bis zum 16. Juni 1878 hierselbst in der Oberdirection anzumelden, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablaufe dieser vorschriftsmäßigen Meldungsfrist die vorangeführten Zinsbogen mit Coupons und Talons für mortificirt und ungiltig erkannt werden sollen, demnächst aber das Fernere den bestehenden Vorschriften gemäß angeordnet werden wird.

Riga, den 16. Juni 1876. Nr. 1404. 2

Nachdem der Herr Arrendator Rudolph Paulmann zufolge des zwischen ihm und dem Herrn dimitt. Ordnungsgerichts-Adjuncten Robert von Freymann am 1. Mai 1876 abgeschlossenen und am 14. Mai 1876 sub Nr. 83 bei diesem Rathe corroborirten Kauf- und resp. Verkaufcontracts das allhier im 3. Stadttheil sub Nrs. 67 und 68, theils auf Erbtheils auf Stadtgrund belegene Wohnhaus sammt Appertinentien für die Summe von 14,000 R. S. käuflich acquirirt, hat derselbe gegenwärtig zur Besicherung seines Eigenthums um den Erlaß einer sachgemäßen Edictalladung gebeten. In solcher Veranlassung werden unter Berücksichtigung der supplicantischen Anträge von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat alle diejenigen, welche die Zurechtbeständigkeit des oberwähnten zwischen dem Herrn Rudolph Paulmann und dem Herrn Robert von Freymann abgeschlossenen Kaufcontracts anfechten, oder dingliche Rechte an dem verkauften Immobil, welche in die Hypothekenbücher dieser Stadt nicht eingetragen oder in denselben nicht als noch fortdauernd offenstehen, oder auf dem in Rede stehenden Immobil ruhende Reallasten privatrechtlichen Charakters oder endlich Näherrechte geltend machen wollen, desmittelst aufgefordert und angewiesen, solche Einwendungen, Ansprüche und Rechte binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, also spätestens bis zum 12. Juli 1877 bei diesem Rathe in gesetzlicher Weise anzumelden, geltend zu machen und zu begründen. An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß die anzumeldenden Einwendungen, Ansprüche und Rechte, wenn deren Anmeldung in der peremtorisch anberaumten Frist unterbleiben sollte, der Präclusion unterliegen und sodann zu Gunsten des Herrn Provocanten diejenigen Verfügungen diesseits getroffen werden sollen, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der päclurdirten Einwendungen, Ansprüche und Rechte finden. Insbesondere wird der ungestörte Besitz und das Eigenthum an dem allhier im 3. Stadttheil sub Nrs. 67 und 68 belegenen Wohnhause sammt Appertinentien dem Herrn Rudolph Paulmann nach Inhalt des bezüglichen Kaufcontracts zugesichert werden. Nr. 694. 1

Dorpat-Rathhaus, am 31. Mai 1876.

Nachdem die Oberdirection im Namen der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät zufolge des zwischen ihr und dem Herrn Ernst von Köhler am 17. Mai c. abgeschlossenen und am 20. Mai 1876 sub Nr. 87 bei diesem Rathe corroborirten Kauf- und resp. Verkaufcontracts das allhier im 1. Stadttheil sub Nrs. 36, 37, 38 und theilweise 39 belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien für die Summe von 40,000 Rbl. S. käuflich acquirirt, hat dieselbe gegenwärtig zur Besicherung ihres Eigenthums um den Erlaß einer sachgemäßen Edictalladung gebeten. In solcher Veranlassung werden unter Berücksichtigung der supplicantischen Anträge von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat alle diejenigen, welche die Zurechtbeständigkeit des oberwähnten zwischen der Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und dem Herrn Ernst von Köhler abgeschlossenen Kaufcontracts anfechten, oder dingliche Rechte an dem verkauften Immobil, welche in die Hypothekenbücher dieser Stadt nicht eingetragen oder in denselben nicht als noch fortdauernd offenstehen, oder auf dem in Rede stehenden Immobil ruhende Reallasten privatrechtlichen Charakters oder endlich Näherrechte geltend machen wollen, desmittelst aufgefordert und angewiesen, solche Einwendungen, Ansprüche und Rechte binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, also spätestens bis zum 15. Juli 1877 bei diesem Rathe in gesetzlicher Weise anzumelden, geltend zu machen und zu begründen. An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß die anzumeldenden Einwendungen, Ansprüche und Rechte, wenn deren Anmeldung in der peremtorisch anberaumten Frist unterbleiben sollte, der Präclusion unterliegen und sodann zu Gunsten der Provocantin diejenigen Verfügungen diesseits getroffen werden sollen, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präcludirten Einwendungen, Ansprüche und Rechte finden. Insbesondere wird der ungestörte Besitz und das Eigenthum an dem allhier im 1. Stadttheil sub Nrs. 36, 37, 38 und theilweise 39 belegenen Wohnhause sammt allen Zubehörungen der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät nach Inhalt des bezüglichen Kaufcontracts zugesichert werden. Nr. 720. 2

Dorpat-Rathhaus, am 3. Juni 1876.

Von dem Sohne der Frau Generalin von Pretzmann, Nicolai von Pretzmann, ist bei dem Wenden-Walkschen Kreisgericht darauf angetragen worden, zur Mortification des seiner Frau Mutter abhanden gekommenen Duplicat-Exemplars der Horstenhofschen Wistuz Grundstücks-Obligation groß 70 Rbl. S., ingrossirt am 10. December 1868 sub Nr. 126, ein Proclam ergehen zu lassen.

Solchemnach werden Alle und Jede, welche an die obbezeichnete Obligation irgend einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen sollten, von dem Wenden-Walkschen Kreisgericht hiermit aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen im Laufe von 6 Monaten a dato, mithin spätestens bis zum 2. December 1876 bei diesem Kreisgericht, entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört, die abhanden gekommene Obligation aber als mortificirt und der Frau Impetrantin gestattet werden wird, wo gehörig die Ausstellung einer neuen Obligation sammt was dem anhängig, zu beantragen.

Wenden, den 2. Juni 1876. Nr. 2736. 2

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden hiermit und kraft dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an den in der Stadt Wenden, an der Ronneburgschen Straße sub Nr. 22 belegenen, dem Wendenschen kleingildeschen Aeltermann, Bäckermeister Nicolai Thiermann gehörig gewesenen und von demselben mittelst am 1. März a. c. abgeschlossenen und am 6. März a. c. corroborirten Kaufs- und resp. Verkaufs-Contractes, dem zum Gute Bershof verzeichneten Jahn Matscherneek für die Summe von viertausend Rubel S.-M. verkauften steinernen Immobiliarbesitz nebst Appertinentien und Inventarien, irgend welche Ansprüche zu haben, oder wider die stattgehabte Eigenthumsübertragung protestiren zu können vermeinen sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, nämlich bis zum 14. Juni 1877 entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte, allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, der vorbezeichnete Immobiliarbesitz aber dem zum Gute Bershof verzeichneten Jahn Matscherneek zu dessen erb- und eigenthümlichen Besitze adjudicirt werden solle. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat. Nr. 790. 2

Wenden-Rathhaus, den 29. April 1876.

Kad tas Kokneses draudsê, Stokmanu muischas pagasta Leel-Ahring mahjas gruntineeks Jahn Arbeiter konkursî krittis, tad teek wissi tee kam kahdas taisnas parradu prassischanas usaizinati, trihs mehneschu laikâ, t. i. lihds 21. Septembera f. g. pee Stokmannmuischas pagasta-teesas usdohtees, tapatt arri tee, kas Jahn Arbeiteram ko parradâ, jeb kam kahdas winna mantas glabbaschanâ buhtu lai minnetâ laikâ un weetâ peeteizas, jo wehlak neweens wairs netiks klausihts, bet ar parradu flehpejeem pehz likkuma isdarrihts taps.

Stokmannu muischas pag.-teesâ, tai 21. Juni 1876. Nr. 123. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Julius Balding, Erbbesitzer des im Loddiger-Peterskapellschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Gutes Idsel, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchsland dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dieselben

den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Idsel ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Idsel bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Idsel ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden sollen:

1) das Gesinde Jaunsemm, groß 27 Thlr. 14 Gr., dem Bauer Johann Ohsoling für den Preis von 4200 Rbl. S.,
2) das Gesinde Kleinschmidt, groß 26 Thlr. 57 Gr., dem Bauer Jahn Birsgall für den Preis von 4200 Rbl. S.,
3) das Gesinde Daksche, groß 12 Thlr. 79 Gr., dem Bauer Marz Birsgall für den Preis von 2000 Rbl. S.,
4) das Gesinde Kikreis, groß 34 Thlr. 54 Gr., dem Bauer Carl Stein für den Preis von 6000 Rbl. S. Nr. 668. 3

Wolmar, den 22. Juni 1876.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Peter Aschmann, Erbbesitzer des im Nitauschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen **Schloß-Nitauschen Kalna-Pakkaus-Gesindes**, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande des Gutes Schloß-Nitau gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Kalna-Pakkaus-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

Das Gesinde Kalna-Pakkaus, groß 23 Thlr. 19 Gr., dem Bauer Jahn Sahlit für den Preis von 4000 Rbl. S. Nr. 614. 2

Wolmar, den 5. Juni 1876.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Johann Sigwald, Erbbesitzer des im Helmetschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises, unter dem Gute Abenkat-Althof belegenen **Grundstücks Kangro Nr. 10**, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm eigenthümlich gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts, verkauft worden ist, daß dieses Grundstück, mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören solle, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, — mit Ausnahme der Erben des weiland Herrn C. Baron Bruining, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks, nebst Gebäuden und Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 29. October 1876 bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück, sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

Kangro Nr. 10, groß 31 Thlr. 1 Gr., dem Bauer Jaan **Kuus** für den Kaufpreis von 4300 R. S.

Fellin, den 29. April 1876. Nr. 519. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr dimittirte Ordnungs-Richter Dmitry von Ditmar, Erbbesitzer des im St. Michaelisschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises, belegenen **Gutes Kaima**, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Bauerlande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verschenkt worden ist, daß dieses Grundstück dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Schenknehmer als freies von allen auf dem Gute Kaima ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum angehören solle, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, — mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 17. November 1876, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück dessen resp. Acquirenten eigenthümlich adjudicirt werden soll:

Schulland Tumme Nr. 34, groß 7 Thlr. $2^{13}/_{112}$ Gr., der Kaimaschen Bauergemeinde.

Fellin, den 17. Mai 1876. Nr. 578. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Hans Jöggi, Erbbesitzer des im Karkusschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises unter dem Gute **Böcklershof** belegenen **Grundstücks All-Kuniwerre Nr. 20**, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm eigenthümlich gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören solle, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, — mit Ausnahme der Besitzerin von Böcklershof, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 17. November 1876, bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

All-Uniwerre Nr. 20, groß 17 Thlr. $21^{39}/_{112}$ Gr., dem Bauer Johann Warblane für den Kaufpreis von 3145 Rbl. 75 Kop. S.

Fellin, den 17. Mai 1876. Nr. 560. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Märt Leeht, Erbbesitzer des im Oberpahlenschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises, unter dem Gute **Kawershof** belegenen **Grundstücks Karbuse Nr. 15**, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm eigenthümlich gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt, mittels bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts, verkauft worden ist, daß dieses Grundstück, mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören solle, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, — mit Ausnahme des Herrn Fideicommißbesitzers von Kawershof, dessen Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks, nebst Gebäuden und Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 17. November 1876, bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück, sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

Karbuse Nr. 15, groß 17 Thlr. 88 Gr., dem Bauer Jaan Säll für den Kaufpreis von 3500 Rbl. S. Nr. 556. 1

Fellin, den 17. Mai 1876.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Adam Purmall, Erbbesitzer des im Rujenschen Kirchspiele des Wolmarschen Kreises, unter dem Gute **Moiseküll** belegenen Grundstücks Bulder I, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm eigenthümlich gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt, mittels bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts, verkauft worden ist, daß dieses Grundstück, mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören solle, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, — mit Ausnahme der Livl. adligen Güter-Credit-Societät wie auch des Herrn Besitzers von Moiseküll, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks, nebst Gebäuden und Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 29. October 1876, bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück, sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

Bulder I, groß 25 Thlr. 63 Gr., dem Bauer Peter Lammas für den Kaufpreis von 5140 R. S.

Fellin, den 29. April 1876. Nr. 509. 1

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Oeselsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: Wenn von Einer Kaiserlich Livländischen Domainen-Verwaltung hierselbst beantragt worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von derselben die zu den Krongütern Ilpel, Tamsal und Moon-Grossenhof im Arensburgschen Kreise belegen, gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies Eigenthum für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen; — als hat das Oeselsche Kreisgericht solchem Ansuchen willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthums-übertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die Grundstücke sammt allen Gebäuden und Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen:

1. das Grundstück Seppa Kopli sub Nr. XV, groß 0,32 Deßätinen, auf den Kronsbesitzlichkeiten Ilpel, Kirchspiel Pyha belegen, dem Bauer Peter Kahm für den Preis von 8 Rubel;
2. das Bauergesinde Ando Welja sub Nr. 17, groß 35,30 Deßätinen Nutzland u. 1,88 Deßätinen Impedimente auf der Kronsbesitzlichkeit Tamsal, Kirchspiel Moon belegen, dem Bauer Jegor Kindels für 452 Rubel 52 Kop.;
3. das Bauergesinde Tönnisse sub Nr. 5, groß 20,75 Deßätinen, auf der Kronsbesitzlichkeit Moon-Grossenhof, Kirchspiel Moon belegen, dem Bauer Iwan Waga für 643 Rubel 75 Kop.

Signatum - Arensburg, im Kreisgerichte, am 9. Juni 1876. Nr. 114. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach die Erben des weiland Jahn Walge, nämlich die Wittwe Marie Walge und deren volljährige Töchter defuncti Eewe, Greete und Anne Walge, sämmtliche in curatorischer Assistenz, sowie die unmündigen Töchter Leene und Mihne Geschwister Walge, letztere vertreten durch deren Vormünder Dahw Munz und Peter Mirksch, als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Ermesschen Kirchspiele unter dem Gute Turnishof belegenen Grundstücks Wezz-Wehse hierselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführtes, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehöriges Grundstück dem untengenannten Käufer dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß das hier aufgeführte Grundstück mit allen Gebäuden und Appertinentien dem resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören soll, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Grundstück nebst allen Gebäuden und Appertinentien, als selbstständiges Hypothekenstück constituirt, dem resp. Käufer als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum, erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll und zwar: Wezz-Wehse, groß 22 Thlr. 49 Gr., auf den Dahw Walge für den Preis von 2134 Rbl. 70 Kop. S. Nr. 2506. 2

Wenden, den 21. Mai 1876.

Торги. Torge.

Лица, желающія принять на себя поставку около 10 берковцевъ струговыхъ канатъ для городскихъ надобностей, приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ присутствіи Рижской Коммисіи Городской Кассы 1., 6. и 8. ч. Іюля мѣсяца с. г. въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія и подписки условій, до означенныхъ торговъ касающихся. № 738. 2

г. Рига-ратгаузъ, 22. Іюня 1876. г.

Diejenigen, welche die Lieferung von circa 10 Schiffpfund Strusentau für den Bedarf der Stadt übernehmen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich an den auf den 1., 6. und 8. Juli c. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags, zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht und Unterzeichnung der Bedingungen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 738. 2

Riga-Rathhaus, den 22. Juni 1876.

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaer Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des den hiesigen Hausbesitzern Jahn Freyland und Peter Slinke gehörigen, im 2. Quartier der Petersburger Vorstadt an der Hospitalstraße sub Pol.-Nr. 469 B belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 11. December 1876 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an die obengenannten Jahn Freyland und Peter Slinke, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 11. Juni 1876. Nr. 985. 3

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaer Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Ignatius Lobanowsky gehörigen, im 2. Quart. der Mitauer Vorstadt auf Gravenhof an der kleinen Lagerstraße sub Pol.-Nr. 24 b belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 11. December 1876 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Ignatius Lobanowsky beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine unter Beibringung gehöriger Belege bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts den 9. Juni 1876. Nr. 964. 2

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Advocaten Thonagel Namens der Frau Anna Carlowna Schmatkow der öffentliche Verkauf des dem Schieferdecker Heinrich Engelhardt gehörigen, im 3. Quartier der Petersburger Vorstadt an der Ecke der Kalk- und Lagerstraße sub Pol.-Nr. 251 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 9. November 1876 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot- und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Heinrich Engelhardt, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine unter Beibringung gehöriger Belege bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus in der 1. Section des Landvogtei-Gerichts, den 20. Mai 1876. Nr. 967. 1

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf Antrag des Rigaer Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des der Wittwe Natalie Berg, geb. Tscheskakow gehörigen, allhier im 2. Quartier des 2. Moskauer Stadttheils sub Pol.-Nr. 161 an der kleinen Neureußischen Straße belegenen Wohnhauses sammt Appertinentien nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 9. December 1876 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obgenannten Tage um 1 Uhr Mittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot- und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlag hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen 6 Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, auch die Zuschlagskosten selbst zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an dem obgenannten Immobile Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine unter Beibringung gehöriger Belege bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts den 9. Juni 1876. Nr. 646. 2

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf Antrag des Töpfermeisters Johann Friedrich Jägermann der öffentliche Verkauf des dem hiesigen Einwohner Carl Albert gehörigen, allhier im 2. Quartier des 2. Moskauer Stadttheils auf Kojenholm sub Pol.-Nr. 238 belegenen Wohnhauses sammt Appertinentien nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 26. October 1876 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Mittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot- und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, auch die Zuschlagskosten selbst zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an dem obgenannten Immobile Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 26. April 1876. Nr. 440. 2

На основаніи утвержденнаго Военнымъ Совѣтомъ плана заготовленія продовольственныхъ припасовъ для военныхъ госпиталей съ 1877 года, имѣетъ быть произведенъ въ комитетѣ Рижскаго госпиталя 28. будущаго Іюля рѣшительный торгъ, безъ переторжки, изустно и посредствомъ запечатанныхъ объявленій, на поставку для госпиталя припасовъ и матеріаловъ съ 1877 по 1879 годъ.

Виленское Окружное Интендантское Управленіе, объявляя объ этомъ до всеобщаго свѣдѣнія, съ приглашеніемъ желающихъ принять участіе въ торгахъ, присовокупляетъ, что подробности порядка производства и утвержденія торговъ, вѣдомость о количествахъ припасовъ, предъявляемыхъ на торгахъ и кондиціи на поставку оныхъ, публикованы въ объявленіи военнаго Министерства при С.-Петербургскихъ Вѣдомостяхъ 15. Іюня за № 163 и что желающіе могутъ также видѣть это объявленіе, вѣдомость

и кондиціи въ Окружномъ Интендантскомъ Управленіи и въ канцеляріи госпиталя.

№ 20330. 3

Курляндское Губернское Правленіе приглашаетъ желающихъ принять на себя на утвержденныхъ для сего условіяхъ производство исчисленныхъ по смѣтамъ въ 1223 руб. 83 коп., ремонтныхъ работъ въ Гробинскомъ присутственныхъ мѣстъ, домѣ и въ Гробинской тюрьмѣ въ 1876 году, прибыть въ присутствіе Гробинскаго Гауптманскаго Суда къ назначеннымъ для сего на 13. Іюля 1876 г. торгу и на 16. Іюля 1876 г. переторжкѣ, въ полдень и изустно заявить свои предложенія, заранѣе представивъ въ Гробинскій Гауптманскій Судъ при просьбахъ виды о своемъ званіи и требуемые залоги на пятую часть смѣтныхъ суммъ наличными деньгами или законными процентными бумагами кредитныхъ установленій, или же подать или прислать въ Гробинскій Гауптманскій Судъ, но отнюдь не позже 1 часа по полудни, въ день торга т. е. 13. Іюля 1876 г. запечатанныя о своихъ предложеніяхъ объявленія съ соблюденіемъ при этомъ правилъ, установленныхъ ст. 1907—1913 св. зак. изд. 1857 г. т. X ч. I.

При чемъ объявляется, что условія торговъ могутъ желающими быть разсматриваемы въ присутствіи Гробинскаго Гауптманскаго Суда въ присутственные дни и часы, и что по заключеніи переторжки, никакія новыя предложенія отъ желающихъ не будутъ приняты.

Митава, 25. Іюня 1876 года. № 628. 3

Von Einem Edlen Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche Willens und im Stande sind, die Lieferung der für die Straßenbeleuchtung der Stadt Dorpat für die Zeit vom 15. August c. bis zum 15. April 1877 erforderlichen Materialien und namentlich:

circa 632 Pud Chandorin,
" 8 " Petroleum und
" 15 " Palmlichte

zu übernehmen, desmittelst aufgefordert und angewiesen, zu den deshalb auf den 9. und 14. Juli c., Mittags 12 Uhr anberaumten Submissionsterminen in dieses Raths-Sitzungszimmer zu erscheinen und ihre resp. Forderungen zu verlautbaren, sodann aber weitere Verfügung abzuwarten.

Die näheren Lieferungsbedingungen sind in der Raths-Canzelei zu erfragen. Nr. 781. 2

Dorpat-Rathhaus, am 18. Juni 1876.

Diejenigen, welche gesonnen sein sollten die Neubauten der Taiwola'schen Gemeindeschule zu übernehmen, werden hierdurch aufgefordert, sich zu solchem Zweck auf dem am 4. August c. anberaumten Torgtermin zur Verlautbarung ihrer Forderungen in dem Taiwola'schen Gemeindehause zu melden.

Taiwola, den 17. Juni 1876. Nr. 116. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht auf das desfallsige Gesuch des Schwarzhofschen Gemeindegerichts, in Concurs-Sachen des dasigen Bauern Jaan Oks hiemit zur allgemeinen Wissenschaft, daß:

das im Pernau-Fellinschen Kreise und Paistelschen Kirchspiele unter dem Gute Schwarzhof belegene, mit 19 Thlr. 85 Gr. veranschlagte, 119 Lofstellen 1 Kappe enthaltende, mit einer Pfandbriefsschuld von 1500 R. S. belastete, vom Cridaren Jaan Oks laut Contract vom 30. Januar 1870 für den Kaufpreis von 3300 Rbl. S. acquirirte und demselben eigenthümlich adjudicirte Bauerlandgrundstück Wolli oder Lauri Jaan Nr. 8,

sammt Appertinentien und Inventarium zum öffentlichen und meistbietlichen Ausbot, unter den im § 896 d. L. B. B. v. J. 1860 enthaltenen Bedingungen — wie auch unter der Bedingung, daß der meistbietliche Acquirent dieses Grundstücks, sofort nach erhaltenem Zuschlage, auf den Meistbotschilling eine Anzahlung von 200 Rbl. Slb.-M. hieselbst einzuzahlen hat, — gestellt worden ist und am 15. und 16. September d. J. um 12 Uhr Vormittags das zu diesem Grundstücke gehörige eiserne Inventarium aber durch das Schwarzhofsche Gemeindegericht an Ort und Stelle meistbietlich versteigert und dem betreffenden Meistbieter sofort nach erlegtem Kaufschilling adjudicirt werden wird. Die Versteigerung des eisernen Inventars wird beim Schwarzhofschen Gemeindegericht am 17. September c. um 12 Uhr Mittags stattfinden.

Gegeben im Kreisgerichte zu Fellin, am 14. Juni 1876. Nr. 643. 2

Симъ приглашаются желающіе къ рѣшительному безъ переторжки торгу, имѣющему производиться въ кр. Динабургѣ при Окружномъ Артиллерійскомъ складѣ 8. Іюля 1876 г. въ 12 часовъ дня, на продажу изъ временнаго отдѣленія сего склада въ г. Ригѣ лома металловъ, а именно: мѣди желтой въ гильзахъ 63 пуд. 8 ф., чугуна 4056 п. 27 ф. 40 зол. и желѣза 9 пудъ 66 золотниковъ.

Торгъ будетъ производиться изустный съ допущеніемъ подачи или присылки и объявленій въ запечатанныхъ конвертахъ.

Желающіе торговаться какъ изустно такъ и посредствомъ запечатанныхъ объявленій, обязаны не позже 12 часовъ дня, назначеннаго для торга подать въ Виленскій Окружный Артиллерійскій складъ надлежащее объявленіе, съ приложеніемъ вида о званіи, свидѣтельства на право торговли и залога въ размѣрѣ 100 рублей. Залогъ этотъ долженъ заключаться въ денежныхъ знакахъ или наличныхъ деньгахъ. Торговаться будетъ предложено отдѣльно на каждый предметъ и потому въ запечатанныхъ объявленіяхъ слѣдуетъ указывать цѣны предлагаемыя казнѣ за пудъ мѣди, чугуна и желѣза.

При подачѣ запечатанныхъ объявленій на конвертахъ неупустительно должна находится надпись: „Въ Виленскій Окружный Артиллерійскій складъ къ торгу 8. Іюля 1876 года", желающіе участвовать въ изустныхъ торгахъ приглашаются къ подачѣ объявленій въ день торга отъ 9 часовъ утра.

Условія къ этому торгу можно читать ежедневно въ Управленіи Окружнаго склада въ Динабургѣ и въ канцеляріи временнаго отдѣленія склада въ г. Ригѣ, гдѣ также можно видѣть ломъ металловъ подлежащихъ продажѣ.

При этомъ предваряется, что объявленія, написанныя не согласно съ существующими по сему законоположеніями и настоящимъ вызовомъ, а также и тѣ, которыя поступятъ послѣ 12 часовъ дня 8. Іюля 1876 года, вовсе небудутъ приняты въ соображеніе. № 5753. 3

Симъ приглашаетъ желающіе къ рѣшительному, безъ переторжи торгу, имѣющему производиться въ г. Вильнѣ при Окружномъ Артиллерійскомъ Управленіи 19. Іюля 1876 г. въ 12 часовъ дня, на перевозку четырехколесныхъ зарядныхъ ящиковъ со слѣдующею къ нимъ принадлежностію изъ Риги въ Вильну, Бобруйскъ и Кіевъ, и изъ Динабурга въ Тирасполь близь Бендеръ, Варшаву и Кіевъ; при чемъ, къ перевозкѣ этой назначается слѣдующее число ящиковъ: въ Вильну 88, въ Бобруйскѣ 520, въ Кіевъ изъ Риги 194 и изъ Динабурга 130, въ Варшаву 130 и Тирасполь 194.

Торгъ будетъ производиться изустный съ допущеніемъ подачи или присылки и объявленій въ запечатанныхъ конвертахъ.

Желающіе торговаться, какъ изустно такъ и посредствомъ запечатанныхъ объявленій, обязаны не позже 12 часовъ дня, назначеннаго для торга подать въ Виленское Окружное Артиллерійское Управленіе надлежащее объявленіе, съ приложеніемъ вида о званіи, свидѣтельства на право торговли и залога въ размѣрѣ, на перевозку ящиковъ изъ Риги не менѣе 8066 руб., а на перевозку изъ Динабурга не менѣе 5517 руб.; залогъ этотъ можетъ заключаться или полностію въ денежныхъ знакахъ, или одна половина въ денежныхъ знакахъ, а другая въ недвижимой собственности.

Кромѣ того, лица желающія торговаться и не имѣющія свидѣтельствъ 1 гильдіи, обязаны при объявленіи къ торгамъ прикладывать особыя, оплаченныя сорока копѣечнымъ гербовымъ сборомъ, подписки въ томъ, чт , при утвержденіи за ними подряда, они обязаны будутъ внести дополнительныя гильдейскія пошлины, согласно суммы обязательства.

Торговаться предложено будетъ отдѣльно на перевозку ящиковъ по желѣзнымъ дорогамъ и отдѣльно на перевозку ихъ смѣшанными путями, согласно приложенныхъ къ условіямъ маршрутовъ и при томъ въ обоихъ этихъ случаяхъ отдѣльно на перевозку: а) изъ Риги въ Вильну, б) изъ Риги въ Бобруйскъ, в) изъ Риги въ Кіевъ, г) изъ Динабурга въ Тирасполь, д) изъ Динабурга въ Варшаву и е) изъ Динабурга въ Кіевъ.

Согласно этаго слѣдуетъ объявлять цѣны и въ запечатанныхъ объявленіяхъ, назначая цѣну за перевозку одного ящика со всею къ нему принадлежностію за все разстояніе; при этомъ предваряется, что руководствуясь вышеприведенными числами ящиковъ, подлежащими отправкѣ, перевозка ихъ изъ Риги желѣзными дорогами во всѣ пункты будетъ утверждена не иначе, какъ за однимъ лицомъ, а затѣмъ смѣшанными путями, и тоже во всѣ пункты можетъ быть предоставлена другому, какъ равно тоже самое и относительно Динабурга и затѣмъ условія о желаніи принять перевозку по объявленнымъ цѣнамъ не иначе, какъ нераздѣльно изъ каждаго пункта и желѣзными дорогами и смѣшанными путями, или изъ Риги и изъ Динабурга не будетъ принимаемо въ соображеніе и такія предложенія будутъ оставляемы безъ послѣдствій.

При подачѣ запечатанныхъ объявленій на конвертахъ неупустительно должна находиться надпись: „Въ Виленское Окружное Артиллерійское Управленіе къ торгу 19. Іюля 1876 г. на перевозку зарядныхъ ящиковъ."

Указанный выше размѣръ залога для допущенія къ торгу остается безъ измѣненій, какъ для желающихъ торговаться исключительно на перевозку желѣзными дорогами, или смѣшанными путями, такъ и на тотъ и другой видъ перевозки вмѣстѣ.

Подробныя условія къ означенному торгу можно разсматривать ежедневно, кромѣ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 10 часовъ утра и до 3 часовъ по полудни въ Вильнѣ въ Окружномъ Артиллерійскомъ Управленіи, и въ Динабургѣ въ Управленіи Окружнаго Артиллерійскаго склада.

Желающіе участвовать въ изустныхъ торгахъ приглашаются къ подачѣ объявленій въ день торга отъ 9 часовъ утра.

Въ заключеніе предваряется, что объявленія, написанныя не согласно съ существующими по сему законоположеніями и настоящимъ вызовомъ, а также и тѣ, которыя поступятъ въ Управленіе послѣ 12 часовъ дня 19. Іюля 1876 года, вовсе не будутъ приняты въ соображеніе. № 12214. 2

Витебское губернское правленіе согласно журнальному постановленію своему, 7. Мая сего года состоявшемуся, объявляетъ, что въ присутствіи сего правленія, на 2. будущаго Сентября мѣсяца назначенъ торгъ, съ узаконенною переторжкою, на продажу деревяннаго одно-этажнаго дома, на каменномъ фундаментѣ, состоящаго въ новой части г. Рѣжицы, на городской землѣ, мѣрою въ количествѣ 868 кв. саж., съ деревяннымъ одно-этажнымъ флигелемъ и амбаромъ съ конюшнею на каменномъ фундаментѣ, принадлежащаго Валкскому бюргеру, нынѣ покойному, Карлу Карлову Ланге, для пополненія ссудо-строительной недоимки 1983 руб. $52^3/_4$ коп., частныхъ долговъ на сумму 2488 руб. 66 коп., гербовыхъ пошлинъ 40 коп., публикаціонныхъ денегъ 32 р. 3 коп., и по городской думѣ поземельныхъ 7 руб. $16^1/_4$ коп., налоговыхъ 4 руб. 80 коп., 25% сбора 1 руб. 20 коп. и 73%—3 руб. 50 коп., канцелярскихъ 28 коп., квартирныхъ 84 коп. и за казарменный домъ 28 коп. Означенное имущество оцѣнено для продажи въ 419 руб.

Желающіе и имѣющіе право участвовать въ торгахъ приглашаются къ назначенному дню торга въ губернское правленіе, гдѣ имъ предъявлены будутъ опись и всѣ бумаги, къ сей продажѣ относящіяся. № 5555. 2

Судебный Приставъ Ковенской Палаты Уголовнаго и Гражданскаго Суда Иванъ Годзевичъ, живущій въ г. Ковнѣ, симъ объявляетъ, что за долгъ помѣщика Пржемыслова Иванова Дурасевича дворянину Курляндской губерніи Роберту Ѳеофилову фонъ Эрдбергу въ суммѣ 10800 руб. съ % съ 26. Апрѣля 1874 года согласно закладной крѣпости, — будутъ продаваться при Ковенской Палатѣ Уголовнаго и Гражданскаго Суда Августа 10. дня сего 1876 года, принадлежащіе наслѣдникамъ умершаго Дурасевича, изъ имѣнія Пелиши: деревня Новики, фольварокъ Пржемыславово и Застѣнокъ Ясна-Гурка или Пенкный Видокъ, пространствомъ земли всего около 500 десят. съ находящимися на нихъ постройками, состоящіе въ Ковенской губерніи въ Вилкомирскомъ уѣздѣ во 2. станѣ. Обозначенные: фольварокъ, деревня и застѣнокъ не заложены ни въ какомъ кредитномъ установленіи, будутъ продаваться въ совокупности и торгъ начнется съ оцѣночной суммы 8000 руб. Желающіе участвовать въ торгахъ должны имѣть установленное свидѣтельство. № 312. 1

За Лифл. Вице-Губернатора:

старшій совѣтникъ: **М. Цвингманъ.**

Старшій секретарь К. Ястржембскій.

Rigaer Börsen-Bank.

Da bei der Rigaer Börsenbank die Anzeige gemacht worden, daß die von der Börsenbank ausgestellten Einlagescheine:

Litt. H Nr. 17,758 d. d. 13. Juni 1875, groß **R. 600, auf den Namen Fritz Rohsit,**

Litt. H Nr. 20,433 d. d. 12. **November 1875,** groß **Rbl. 600,** auf den Namen **Carl Auscheit,**

Litt. H Nr. 22,102 d. d. 6. **Februar 1876,** groß **Rbl. 100,** auf den Namen **Carl Auscheit,**

abhanden gekommen, so werden hiermit von der Rigaer Börsenbank nach Vorschrift der Anmerk. zu § 38 des Allerhöchst bestätigten Statuts Alle, die an beregte Scheine irgend welche rechtliche Ansprüche zu machen gesonnen sind, aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato bei der Rigaer Börsenbank zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist den obengenannten Personen neue Scheine ausgestellt, die alten aber für ungiltig werden erklärt werden.

Riga, den 23. Juni 1876. Nr. 67. 2

Das Directorium.

Okzion.

Tai 8. Juli f. g., pulkstin 10 no rihta, Lehdurgas pagast-nammâ okzionu noturrehs, kur wairak solitajeem

100 (weenfimts) tschetwertus rudsu,

is magasines pahrdohs. Nr. 185. 3
Lehdurgas pagast-nammâ, 19. Juni 1876.

Schiffs-Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Vogteigerichts soll **Montag den 5. Juli, 11¼ Uhr Vormittags** an der Börse,

das im Bau begriffene Schiff des Schiffscapitains O. Zwilling,

liegend in Mühlgraben, woselbst Reflectanten dasselbe in Augenschein zu nehmen belieben, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Eduard Lange, Börsenmakler.

Auction

von Material- und Kurzwaaren.

Auf Verfügung der I. Section Eines Edlen Landvogteigerichts sollen **Montag den 5. Juli und an den folgenden Tagen, Nachmittags 5 Uhr, Petersburger Vorstadt, Kalkstraße Nr. 20,** die zur Concursmasse des Kaufmanns Mikkel **Busch** gehörigen Material- und Kurzwaaren, Cigarren und Papyrosse und andere Budenwaaren, so wie das Buden-Inventarium gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Th. Geertz, Stadtauctionator.

Hiemit die Anzeige, daß **Diejenigen, welche** zu Anfange des academischen Jahres 1876/77, d. i. am 15. August, in das **Dorpater Veterinair-Institut als Studirende einzutreten wünschen,** sich zu diesem Behuf am 9. und 10. August in der Instituts-Kanzellei zu melden und folgende Zeugnisse beizubringen haben: 1) ein Zeugniß über Vollendung des 16. Lebensjahres (Taufschein oder anderer Nachweis der Geburt); 2) ein Standeszeugniß (Steuerpflichtige, die Entlassungszeugnisse der Gemeinden denen sie angehören, worin gleichzeitig die Bescheinigung enthalten sein muß, daß ihnen gestattet ist, ihren Unterricht in Lehranstalten fortzusetzen); 3) Auswärtige einen Aufenthaltsschein von der Dorpater Polizei-Verwaltung; 4) die schriftliche Einwilligung der Eltern oder Vormünder zum Eintritt in das Institut, bei Angabe der Adresse derselben oder Nachweis der Unabhängigkeit; 5) ein Schulzeugniß; 6) Personen lutherischer oder reformirter Confession einen Confirmationsschein und 7) solche, die länger als ein Jahr außerhalb einer Lehranstalt zugebracht, ein Sittenzeugniß von der betreffenden Ortspolizei.

Ohne Examen werden aufgenommen junge Leute, welche ein Zeugniß darüber vorstellen, daß sie die Kenntnisse mindestens der Lehrgegenstände der sechs unteren Classen der Gymnasien (mit Ausnahme des Griechischen) besitzen oder daß sie den Cursus in geistlichen Seminarien oder Realschulen beendet haben; Schüler der letzeren, wie auch Personen, welche sieben Classen der in Folge Allerhöchsten Befehls vom 16. März 1873 aufgehobenen Rabbinerschulen absolvirt, müssen von einem Gymnasium oder Progymnasium im Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung ein Zeugniß darüber vorstellen, daß sie die lateinische Sprache so weit kennen, wie sie in den drei unteren Classen der Gymnasien gelehrt wird. Alle übrige Aspiranten unterliegen einem Receptionsexamen am Institut, nur haben diejenigen von ihnen, welche aus Schulen kommen, in denen die lateinische Sprache nicht gelehrt wird, in Bezug auf diese Sprache ein Zeugniß wie die ehemaligen Realschüler, beizubringen.

Der Veterinair, falls er ein ihn zum Eintritt in das stehende Heer verpflichtendes Loos gezogen hat, ist in Friedenszeiten vom activen Dienst befreit und wird der Armeereserve zugezählt, bei welcher er, im Falle der Einberufung, seinen Dienst als Veterinair ableistet. Nr. 283. 2

Dorpat, den 31. Mai 1876.

Auction.

Auf der zum **Gute**

Alt-Salis

gehörigen Besitzung des verstorbenen Pernauschen Stadt-Revisors B. Bach-Emmashöh soll am 23. Juli a. c., 10 Uhr Vormittags **Möbel, Haus- und Wirthschaftsgeräthe und Vieh** meistbietlich versteigert werden. 2

Die
Livländische Gouvernements-

Accise-Verwaltung

befindet sich Thronfolger-Boulevard Nr. 11, Haus **Schuchardt,** 2 Treppen hoch. 1

Preis-Courant für Ausfuhr-Waaren.

Riga, den 23. Juni 1876.

		Durchschnittspreis vom Mai 1876.			
		von Rbl.	— Kop.	bis Rbl.	— K.
Waizen	pr. Last v. 16 Tschetw.	—	—	—	—
Roggen	„ 16 „	—	—	80	94
Gerste	„ 16 „	—	—	—	—
Hafer	„ 16 „	—	—	82	25
Erbsen	pr. Tschetw.	—	—	—	—
Saat:					
Säeleinsaat	pr. Tonne	—	—	—	—
Thurmsaat	„	—	—	—	—
Schlagsaat	„	—	—	—	—
Hanfsaat	„	—	—	—	115
Flachs:					
Kron	pr. Berk. v. 10 Pud	—	—	—	—
Wrack	„ 10 „	—	—	—	—
Dreiband	„ 10 „	—	—	—	—
Hanf	„ 10 „	—	—	40	38
Heede	„ 10 „	—	—	—	—

Für den Consum: Hafer pr. 20 Garnitz: 1 Rbl. 60 Kop.; Buchwaizengrütze 4 R. 50 Kop.; Gerstengrütze 3 R.; Kartoffeln 1 R. 50 Kop.; grobes Roggenmehl pr. 2½ Pud: 2 Rubel 70 Kop.; Waizenmehl 5 R. 50 K.; Butter pr. Pud 11—12 R. — K.; Heu 65 Kop.; Stroh 40 Kop.; Birken-Brennholz 5 R. 50 Kop.; Fichten-Brennholz 4 Rbl. 45 Kop.; Grehnen-Brennholz 3 Rbl. 60 Kop.; Ellern-Brennholz 4 Rbl. 50 Kop.

Fonds-Course.

Riga, den 22. Juni 1876.

	Gem.	Verk.	Käuf.
5% Inscriptionen 5. Anleihe	—	99½	—
5% innere Prämien-Anleihe 1. Emission	—	196	—
5% innere Prämien-Anleihe 2. Emission	—	190	—
5% Rig. Hafenbau.-Oblig. 1. u. 2. Emission	—	—	—
5% „ „ 3. „	—	—	—
5% Rig. Stadt-Häus.-Pfdbr.	—	98	—
5% Reichsbankbillets 1. Emission	—	—	—
5½% Pfandbr. des Rig. Hyp.-Vereins	—	98¼	97½
5% Livl. Pfandbriefe, kündbare	—	—	—
5% Livl. Pfandbriefe, unkündbare	—	99	98½
5½% Odessaer Stadthypotheken-Bankobl.	—	—	—

Actien-Preise.

Riga-Dünaburger Eisenbahn	Rbl. 125	—	128	126
Dünab.-Witebsker „	Pfd. St. 16	—	—	—
Rybinsk-Bologow. „	Rbl. 100	—	—	79
Baltische „	„ 125	—	—	—
Rigaer Commerzbank	„ 250	—	—	—
Rybinsker Obligationen	Thlr. 100	—	—	—
Obl. d. Riga-Dünab. Eisenbahn	Rbl. 100	—	97	—
Riga-Mitauer „	„ 100	—	—	—
Revaler Bank „	„ 100	—	—	—
Moskau-Smol. „	„ 125	—	—	—
Warschau-Teresp. „	„ 100	—	—	—

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Дозволено полиціею — Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ) — Дозволено цензурою. Рига, 30. Іюня 1876 года.